

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 51/2013

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

12.02.2025

Abkürzung

WKJHG 2013

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S); 60/20 Jugendschutz und Jugendwohlfahrt, Kindertagesheimwesen

Text**Sonderauskünfte**

§ 14. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen und diese Daten zu verwenden für den Fall der Eignungsfeststellung von und im Rahmen der Aufsicht über

1. Personen, die zur Kinderbetreuung angestellt werden (§ 6),
2. Pflegepersonen (§ 38),
3. Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung übernehmen (§ 45),
4. Personen, die Minderjährige in Sozialpädagogischen Einrichtungen betreuen (§ 46),
5. Personen, die Minderjährige in Form von Erholungsaktionen (§ 21) betreuen,
6. Wahleltern im Zuge der Vermittlung der Adoption (§ 52).

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile oder sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, folgende Auskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte nach der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, sowie
2. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968.

Im RIS seit

05.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2025

Gesetzesnummer

20000259

Dokumentnummer

LWI40004856